

## **Internet - PC und Rundfunkgebühren**

Mittlerweile kaum noch überschaubar ist die Rechtsprechung zur Gebührenpflichtigkeit so genannter **neuartiger Rundfunkempfangsgeräte**. Nach dem Inhalt des **Rundfunkgebührenstaatsvertrages** sollen internetfähige Personalcomputer (PC) als so genannte neuartige Rundfunkempfangsgeräte gebührenpflichtig sein. Die GEZ befasst sich derzeit ausgesprochen intensiv mit dieser Thematik und verschickt entsprechende Gebührenbescheide im Auftrag der jeweiligen Landes-Rundfunkanstalten.

Es ist rechtlich sehr umstritten, ob hinsichtlich des Vorhaltens von Personalcomputer Rundfunkgebührenpflicht besteht oder nicht. Erst jüngst wurde eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 21.10.2008 veröffentlicht, wonach keine Rundfunkgebührenpflicht festgestellt wurde. Andere Gerichte, vor allem auch Berufungsgerichte, sehen die Rechtslage entweder genauso oder genau anders herum; der Bayerische VGH hat mit Urteil vom 19.05.2009 die Gebührenpflichtigkeit eines beruflich eingesetzten PC mit Internetzugang ausdrücklich bejaht, **aber die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen**.

Der vorerwähnten Entscheidung des VG Braunschweig lag der Fall zu Grunde, dass ein **gemeinnütziger Verein** internetfähige Personalcomputer unterhielt und damit auch arbeitete.

Nach Sachlage ist in den nächsten Monaten mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu rechnen!

Sollten Sie bzw. Ihr Verein bereits mit Gebührenbescheiden bedacht worden sein, ergeht die Empfehlung, gegen den betreffenden Bescheid in jedem Fall Widerspruch einzulegen und zu versuchen, ein Aussetzen des Widerspruchsverfahrens bis zur Verkündung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu erreichen.

Der HSB wird Sie unterrichtet halten, sobald die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt.

gez. RA Claus Runge